

**Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow  
vom 12.02.1998**

**Satzung veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 15. April 1998 Nummer 8  
Anhang veröffentlicht im Stadtanzeiger vom 13. Mai 1998 Nummer 10**

**Folgende Änderungen sind berücksichtigt:**

1. Änderung vom 12.12.2001, bekannt gemacht im Torgelower Stadtanzeiger Nr. 01/2002 vom 16.01.2002
2. Änderung vom 17.12.2003, bekannt gemacht im Torgelower Stadtanzeiger Nr. 01/2004 vom 14.01.2004
3. Änderung vom 14.12.2005, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 01/2006 am 11.01.2006
4. Änderung vom 05.12.2007, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 25/2007 am 19.12.2007
5. Änderung vom 14.09.2011, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow - Ferdinandshof Nr. 20/2011 am 05.10.2011
6. Änderung vom 25.05.2016, bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de/Bekanntmachung](http://www.torgelow.de/Bekanntmachung) am 01.06.2016
7. Änderung vom 05.12.2016, bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de/Bekanntmachung](http://www.torgelow.de/Bekanntmachung) am 13.12.2016
8. Änderung vom 17.05.2017, bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de/Bekanntmachung](http://www.torgelow.de/Bekanntmachung) am 19.05.2017
9. Änderung vom 29.11.2017, bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de/Bekanntmachung](http://www.torgelow.de/Bekanntmachung) am 01.12.2017
10. Änderung vom 04.12.2019, bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de/Bekanntmachung](http://www.torgelow.de/Bekanntmachung) am 10.12.2019
11. Änderung vom 01.12.2021, bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de/Bekanntmachung](http://www.torgelow.de/Bekanntmachung) am 09.12.2021
12. Änderung vom 07.12.2022, bekannt gemacht im Internet unter [www.torgelow.de](http://www.torgelow.de) (Link Bekanntmachungen 2022) am 19.12.2022

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M - V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Torgelow vom 12.02.1998 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Torgelow erlassen:

**§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Torgelow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

## **§ 2 Reinigungsklassen**

Teil der Satzung ist das, als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen.

## **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - 1) In der Reinigungsklasse 1 und 4
    - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
    - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
  - 2) In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in der Reinigungsklasse 2 und 3 zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
    - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
    - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - 1) den Erbbauberechtigten,
  - 2) die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - 3) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Torgelow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hunde- und Pferdekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Vorhandener Rasen ist regelmäßig zu mähen.
- (2) In Deutschland zugelassene Herbizide dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

## **§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Straßenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
  - 2) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Asche und Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  - 2) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - 3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf dem Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  - 4) Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
  - 5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG - MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot.

## **§ 7 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine

wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Das trifft nicht zu, wenn Böschungen über 1m hoch sind und mindestens ein Neigungsverhältnis von 1:1,5 haben. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Stadt Torgelow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist und die Straßen in das Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgenommen sind.

## **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
  1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
  2. die im Verzeichnis zu §3 angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10% der Gesamtfrontlänge zulässig.

### **§ 11 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich
- a) in der Reinigungsklasse 1 1,21 €
  - b) in der Reinigungsklasse 2 0,95 €
  - c) in der Reinigungsklasse 3 1,90 €
  - d) in der Reinigungsklasse 4 0,31 €

### **§ 12 Beginn und Ende der Gebährenschild**

- (1) Die Gebährenschild entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechend gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebährenschildzahlungsfrist unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistungen an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebährenschild für diese Front auf die Hälfte.
- (6) Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebährenschildpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (7) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebährenschild gemäß Abs. 5 wird auf Antrag des Gebährenschildners durch Gebährenschildbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebährenschildpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebährenschildpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

### **§ 13 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt und wird dem Gebährenschildpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig zu einem Viertel
- am 15. Februar,
  - 15. Mai,
  - 15. August und
  - 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

#### **§ 14 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zu Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

#### **§ 15 Gebührenermäßigung**

- (1) Für Grundstücke, die mit mehr als einer Front in die Straßenreinigungsklassen aufgenommen wurden, ist bei der Gebührenerhebung nur 2/3 der Frontlänge anzusetzen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzung der anliegenden Grundstücke überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

#### **§ 16 Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6

i.V.m. § 50 StrWG - MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 18 Aufhebung**

- (1) §2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Torgelow vom 7.11.1990 einschließlich der Anlage 1 wird aufgehoben.
- (2) Die Beschlüsse der Stadtvertretersitzung vom 27.03.1991 Beschluss - Nr. 12-127/91 und vom 11.03.1992 Beschluss - Nr. 21-321/92 werden aufgehoben. Die Satzung vom 20.10.1993 Drucksachen - Nr. 5176/93 mit den Änderungen vom 09.02.1994 Drucksachen - Nr. 5176/1-94 und vom 08.02.1996 Drucksachen - Nr. 5176/2-96 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Reinigungsstufe 1**

Wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen

- 1 Albert - Einstein - Straße  
Heinrich - Hertz - Straße bis Karlsfelder Straße  
Karlsfelder Straße bis Heinrich-Hertz-Straße
- 2 Anklamer Straße  
Bahnübergang bis Ortsausgang  
Ortseingang bis Bahnübergang
- 3 Ascherslebener Weg  
Anklamer Straße bis Borkenstraße  
Borkenstraße bis Anklamer Straße
- 4 Bahnhofstraße  
Bahnhofstraße 15 bis Beginn Parkstreifen  
Breite Straße bis Busbahnhof  
Ende Parkstreifen bis Breite Straße
- 5 Blumenthaler Straße  
Bahnübergang bis Heidestraße  
Heidestraße bis Bahnübergang
- 6 Blumenthaler Straße Ausbau  
Einmündung Radweg bis Heidestraße  
Heidestraße bis Einmündung Radweg
- 7 Borkenstraße  
Bahnübergang bis Einfahrt Garagenkomplex  
Borkenstraße bis Lindenstraße  
Einfahrt Garagenkomplex bis Bahnübergang  
Einmündung Parkplatz bei E.ON edis bis Espelkamper Straße  
Espelkamper Straße bis Einmündung Parkplatz bei E.ON edis  
Lindenstraße bis Borkenstraße  
Borkenstraße bis Ascherslebener Weg  
Ascherslebener Weg bis Borkenstraße  
Borkenstraße bis Wendehammer Umspannstation  
Wendehammer Umspannstation bis Borkenstraße
- 8 Breite Straße  
Brücke (einschließlich) bis Wilhelmstraße  
Ende Parktaschen bis Brücke (einschließlich)  
Wilhelmstraße bis Beginn Parktaschen
- 9 Büdnerstraße  
Friedrichstraße bis Ortsausgang  
Ortsausgang bis Friedrichstraße
- 10 Eggesiner Straße  
Friedrichstraße bis Neumühler Straße  
Neumühler Straße bis Friedrichstraße
- 11 Espelkamper Straße  
Bahnhofstraße bis Lindenstraße  
Lindenstraße bis Bahnhofstraße
- 12 Friedrichstraße  
Brücke bis Eggesiner Straße

- Eggesiner Straße bis Brücke
- 13 Heinrich - Hertz - Straße  
Albert - Einstein - Straße bis Karlsfelder Straße
- 14 Heinrich-Hertz-Straße  
Garagenkomplex bis Karlsfelder Straße  
Karlsfelder Straße bis Garagenkomplex
- 15 Jatznicker Straße  
Anfang Parkplatz bis Ende Friedhof  
Ende Friedhof bis Ende Parkplatz
- 16 Karlsfelder Straße  
Eggesiner Straße bis Einmündung alte Karlsfelder Straße  
Einmündung alte Karlsfelder Straße bis Eggesiner Straße  
Nr. 27 bis Ueckermünder Straße  
Ueckermünder Straße bis einschließlich Nr. 17
- 17 Kopernikusstraße  
Albert - Einstein - Straße bis Karlsfelder Straße  
Karlsfelder Straße bis Albert - Einstein - Straße
- 18 Lindenstraße  
Bahngleise bis Wilhelmstraße  
Breite Straße bis Bahngleise
- 19 Neumühler Straße  
Eggesiner Straße bis Bundeswehr
- 20 Pasewalker Straße  
Friedrichstraße bis Bushaltestelle  
Straße der Solidarität bis Friedrichstraße
- 21 Pasewalker Straße (Erschließungsteil zum Fachmarktzentrum)  
Deichmann bis Pasewalker Straße  
Pasewalker Straße bis Deichmann
- 22 Robert-Bosch-Straße  
L 321 bis Borkenstraße  
Borkenstraße bis L 321  
Robert-Bosch-Straße bis Wendehammer  
Wendehammer bis Robert-Bosch-Straße
- 23 Spönerweg  
Borkenstraße bis Marzenbruchstraße  
Marzenbruchstraße bis Borkenstraße
- 24 Ueckermünder Straße  
Straße Siedlung am Sportplatz bis Bahnhofstraße 8  
Bahnhofstraße 8 bis Straße Siedlung am Sportplatz
- 25 Wilhelmstraße  
Ende Parkplatz bis Fabrikstraße  
Lindenstraße bis Anfang Parkplatz  
Wilhelmstraße 66 bis Kreisel

## **Reinigungsklasse 2**

Schnee- und Glättebeseitigung auf einer Fahrbahnspur.

- 1 Ahornstraße  
Buchenstraße bis Straße der Freundschaft

- 2 Albert - Einstein - Straße  
 Albert - Einstein - Straße Nr. 10 bis Albert - Einstein - Straße Nr. 43 (einschließlich Wendeschleife)  
 Albert - Einstein - Straße Nr. 5 bis Albert - Einstein - Straße Nr. 14 (einschließlich Wendeschleife)
- 3 Am Bahnhof  
 Espelkamper Straße bis Wendehammer
- 4 Am Schützenwald  
 Ueckerländer Straße bis Ende Sackgasse
- 5 Am Tanger  
 Pasewalker Straße bis Ende der Bebauung
- 6 Am Ueckerbogen  
 Kreis
- 7 An der Pfarrei  
 Ueckerstraße bis Friedenstraße (einschließlich Sackgassenabschnitt)
- 8 August - Bebel - Straße  
 Pasewalker Straße bis Ferdinandstraße
- 9 Bahnhofstraße  
 Busbahnhof  
 Kreis (Nr. 35 bis Nr. 22)  
 Stichstraße zum Markt
- 10 Beethovenstraße  
 Mozartstraße bis Richard - Wagner - Straße
- 11 Blumenthaler Straße Ausbau  
 Einmündung Radweg bis Spartakussiedlung
- 12 Borkenstraße  
 Borkenstraße 5 bis Lindenstraße  
 Espelkamper Straße bis Königstraße  
 Kurve Bauhof bis Spartakussiedlung
- 13 Buchenstraße  
 Pasewalker Chaussee bis Straße der Freundschaft
- 14 Chopinstraße  
 Neumühler Straße bis Mozartstraße
  
- 15 Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)  
 B 109 bis Werkstor  
 Heinrichsruh 46 bis Heinrichsruh 53 (Ausbau)  
 Kreuzung Gemeindehaus bis Ende Sackgasse  
 Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgang Richtung Aschersleben
  
- 16 Müggenburg (OT Müggenburg)  
 Müggenburg 10 bis Müggenburg 13  
 Müggenburg 10 bis Müggenburg 24  
 Müggenburg 10 bis Ortsausgangsschild Richtung Heinrichsruh  
 Müggenburg 14 bis Müggenburg 18 (Wendeschleife)  
 Müggenburg 21 bis Müggenburg 24
- 17 Dornbergstraße  
 Ueckerländer Straße bis Gartenstraße
- 18 Drögeheider Straße  
 Forsthausstraße bis Tulpenstraße

- 19 Ernst - Ludwig - Straße  
Jatznicker Straße bis Muckerwitzweg
- 20 Ernst - Thälmann - Straße  
Pasewalker Straße bis Ferdinandstraße
- 21 Feldstraße  
Ueckermünder Straße bis Tor Sporthalle
- 22 Ferdinandstraße  
Friedrichstraße bis Straße der Solidarität
- 23 Fichtenstraße  
Pasewalker Chaussee bis Mittelstraße
- 24 Forsthausstraße  
Pasewalker Chaussee bis Drögeheider Straße
- 25 Franz - Liszt - Straße  
Franz - Schubert - Straße bis Richard - Wagner - Straße
- 26 Franz - Schubert - Straße  
Eggesiner Straße bis Beethovenstraße  
Hauptstraße bis Richard - Wagner - Straße
- 27 Fritz - Reuter - Straße  
Gartenstraße bis Dornbergstraße
- 28 Gartenstraße  
Karlsfelder Straße bis Dornbergstraße
- 29 Geschwister - Scholl - Straße  
Kurze Straße bis Ernst - Thälmann - Straße
- 30 Greifenstraße  
Blumenthaler Straße bis Im Marzenbruch
- 31 Hauptstraße  
Ukranenstraße bis Neumühler Straße
  
- 32 Heidestraße  
Blumenthaler Straße bis Spartakussiedlung  
Waldstraße bis Rondell Heidestraße
- 33 Heinrich - Hertz - Straße  
Albert - Einstein - Straße bis Giebelseite Nr. 15
- 34 Herrnkamp 1 bis Wendeplatz  
Herrnkamp Bushaltestelle bis Holländerei  
Ortseingang Kreisstraße bis Holländerei 3
- 35 Holländerei  
Anbindung Holländerei 13  
Anbindung Holländerei 14 bis Holländerei 5  
Anbindung Holländerei 27  
Anbindung Holländerei 29-30  
Anbindung Holländerei 3 bis Ortseingang in Torgelow  
Anbindung Holländerei 51  
Anbindung Holländerei 56 weiter bis Kreisstraße  
Anbindung Holländerei 76  
Anbindung Holländerei 78-79  
Buswendeplatz bei Holländerei 71  
Holländerei 14 bis Kreisstraße

- Holländerei Einmündung Kreisstraße bis Klein Dunzig
- Kreisstraße bis Holländerei 62
- Verbindung Holländerei 55 und 62 F
- Weg um den Festplatz
- Weg von Einmündung Kreisstraße an der Brücke (südlich) bis Einmündung Kreisstraße gegenüber Holländerei 43
  
- 36 Hundsbeutel
  - Hundsbeutel 1 bis 5a
  - Zuwegung Hundsbeutel
- 37 Hüttenwerkplatz
  - Gartenstraße bis Schleusenstraße (einschließlich Parkanlage)
- 38 Im Marzenbruch
  - Blumenthaler Straße bis Greifenstraße
- 39 Karlsfelder Straße
  - Heinrich - Hertz - Straße bis Straße Siedlung am Sportplatz
  - Karlsfelder Straße 43a bis Karlsfelder Straße 43c
- 40 Kastanienallee
  - Straße der Freundschaft bis Tulpenstraße
- 41 Keplerstraße
  - Kopernikusstraße bis Karlsfelder Straße
- 42 Kiefernstraße
  - Pasewalker Chaussee bis Kiefernstraße 13
- 43 Königstraße
  - Espelkamper Straße bis Breite Straße
  
- 44 Kopernikusstraße
  - Kopernikusstraße 15 bis Ende Fahrbahnteiler
  - Karlsfelder Straße bis Albert-Einstein-Straße
- 45 Kurze Straße
  - Pasewalker Straße bis Friedrichstraße
- 46 Küstergang
  - Ueckerstraße bis Breite Straße
- 47 Langer Kamp
  - Wilhelmstraße bis Lindenstraße
- 48 Marzenbruchstraße
  - Blumenthaler Straße bis Waldstraße
- 49 Max - Planck - Straße
  - Kopernikusstraße bis Karlsfelder Straße
- 50 Mozartstraße
  - Eggesiner Straße bis Chopinstraße
- 51 Muckerwitzweg
  - Ernst - Ludwig - Straße bis Jatznicker Straße
  
- 52 Otto-Bruchwitz-Straße
  - Ferdinandstraße bis Ende
- 53 Pestalozzistraße
  - Espelkamper Straße bis Goethestraße

- 54 Richard - Wagner - Straße  
Eggesiner Straße bis Franz - Schubert - Straße
- 55 Rudolf - Diesel - Straße  
Ascherslebener Weg bis Siemensstraße
- 56 Schleusenstraße  
Friedrichstraße bis Hüttenwerkplatz
- 57 Siedlung am Sportplatz  
Ueckermünder Straße bis Karlsfelder Straße
- 58 Spartakussiedlung  
Borkenstraße bis Blumenthaler Straße Ausbau
- 59 Spönerweg  
Marzenbruchstraße bis Borkenstraße
- 60 Straße der Freundschaft  
Erlenweg bis Kiefernstraße
- 61 Straße der Solidarität  
Pasewalker Straße bis Nr. 24
- 62 Tangersiedlung  
Pasewalker Straße bis Ende Sackgasse
- 63 Teerofenrain  
Jatznicker Straße bis Zum Postgestell
  
- 64 Tschaikowskistraße  
Richard - Wagner - Straße bis Ende Sackgasse Tschaikowskistraße
- 65 Tulpenstraße  
Kastanienallee bis Drögeheider Straße
- 66 Ueckermünder Straße  
Bahnhofstraße bis Nr. 13
- 67 Ueckerpassage  
Bahnhofstraße bis einschließlich Treppe
- 68 Ueckerstraße  
Wiesenstraße bis Küstergang
- 69 Ukranenstraße (Stichstraße)  
Wendekreis
- 70 Pomeroder Straße  
Bahnhofstraße bis Pestalozzistraße
- 71 Verbindungsweg (zwischen Karlsfelder Straße und Albert - Einstein - Straße,  
Gymnasium)  
Albert - Einstein - Straße bis Karlsfelder Straße
- 72 Waldsiedlung  
Anklamer Straße bis Ende Altenheim
- 73 Waldstraße  
Spartakussiedlung - Marzenbruchstraße
- 74 Wiesenstraße  
Breite Straße bis Wendehammer  
Wiesenstraße 9 bis Anglerheim

75 Zum Postgestell  
Wilhelmstraße bis Kienheidenweg

*Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow vom 12.02.1998*

### **Reinigungsklasse 3**

Schnee- und Glättebeseitigung auf beiden Fahrspuren

- 1 Albert - Einstein - Straße  
Heinrich - Hertz - Straße bis Karlsfelder Straße  
Karlsfelder Straße bis Heinrich - Hertz - Straße
- 2 Alte Panzerstraße  
Tennishalle bis Kreisstraße
- 3 Am Ueckerbogen  
Friedrichstraße bis Kreis  
Kreis bis Friedrichstraße
- 4 Anklamer Straße  
Bahnübergang bis Ortsausgang  
Ortseingang bis Bahnübergang
- 5 Ascherslebener Weg  
Anklamer Straße bis Borkenstraße  
Borkenstraße bis Anklamer Straße
- 6 Bahnhofstraße  
Bahnübergang bis Breite Straße  
Breite Straße bis Bahnübergang  
Nr. 35 bis Pestalozzistraße  
Pestalozzistraße bis Nr. 35
- 7 Blumenthaler Straße  
Bahnübergang bis Heidestraße  
Heidestraße bis Bahnübergang
- 8 Blumenthaler Straße Ausbau  
Einmündung Radweg bis Heidestraße  
Heidestraße bis Einmündung Radweg
- 9 Borkenstraße  
Bahnübergang bis Kurve Bauhof  
Kurve Bauhof bis Bahnübergang  
Borkenstraße bis Ascherslebener Weg  
Ascherslebener Weg bis Borkenstraße  
Borkenstraße bis Wendehammer Umspannstation  
Wendehammer Umspannstation bis Borkenstraße
- 10 Breite Straße  
Brücke (einschließlich) bis Wilhelmstraße  
Wilhelmstraße bis einschließlich Brücke
- 11 Büdnerstraße  
Friedrichstraße bis Ortsausgang  
Ortsausgang bis Friedrichstraße
- 12 Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)  
Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung B 109  
Kreuzung Gemeindehaus bis Ortsausgangsschild Richtung Torgelow

- 13 Eggesiner Straße  
Friedrichstraße bis Ortsausgangsschild  
Ortseingangsschild bis Friedrichstraße
- 14 Espelkamper Straße  
Bahnhofstraße bis Lindenstraße  
Lindenstraße bis Bahnhofstraße
- 15 Friedrichstraße  
Brücke bis Eggesiner Straße  
Eggesiner Straße bis Brücke
- 16 Goethestraße  
Bahnhofstraße bis Königstraße  
Königstraße bis Bahnhofstraße
- 17 Heinrich - Hertz - Straße  
Ende Sackgasse bis Karlsfelder Straße  
Karlsfelder Straße bis Ende Sackgasse
- 18 Holländerei  
Ortseingang Kreisstraße bis Ortsausgang Eggesin
- 19 Jatznicker Straße  
Anfang Parkplatz bis Ortsausgangsschild  
Ortseingangsschild bis Ende Parkplatz
- 20 Karlsfelder Straße  
Eggesiner Straße bis Einmündung alte Karlsfelder Straße  
Einmündung alte Karlsfelder Straße bis Eggesiner Straße  
Heinrich - Hertz Straße bis Ueckermünder Straße  
Ueckermünder Straße bis Heinrich - Hertz - Straße
- 21 Lindenstraße  
Bahngleise bis Wilhelmstraße  
Breite Straße bis Bahngleise
- 22 Neumühler Straße  
Eggesiner Straße bis Kaserne  
Kaserne bis Eggesiner Straße
- 23 Pasewalker Straße  
Friedrichstraße bis Ortsausgangsschild  
Ortseingangsschild bis Friedrichstraße
- 24 Pasewalker Straße (Erschließungsteil zum Fachmarktzentrum)  
Deichmann bis Pasewalker Straße  
Pasewalker Straße bis Deichmann
- 25 Robert-Bosch-Straße  
L 321 bis Borkenstraße  
Borkenstraße bis L 321  
Robert-Bosch-Straße bis Wendehammer  
Wendehammer bis Robert-Bosch-Straße
- 26 Rudolf - Diesel - Straße  
Borkenstraße bis Siemensstraße  
Siemensstraße bis Borkenstraße
- 27 Siemensstraße  
Anklamer Straße bis Rudolf - Diesel - Straße  
Rudolf - Diesel - Straße bis Anklamer Straße

- 28 Ueckermünder Straße  
Bahnhofstraße bis Ortsausgangsschild  
Ortseingangsschild bis Bahnhofstraße
- 29 Ukranenstraße  
Eggesiner Straße bis Friedrichstraße  
Friedrichstraße bis Eggesiner Straße
- 30 Ukranenstraße (Stichstraße)  
Ukranenstraße bis Wendekreis  
Wendekreis bis Ukranenstraße
- 31 Wilhelmstraße  
Ende Parkplatz bis Lindenstraße  
Lindenstraße bis Anfang Parkplatz

*Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Torgelow vom 12.02.1998*

#### **Reinigungsklasse 4**

9 Reinigungen der Fahrbahnen im Jahr

- 1 Am Ueckerbogen  
Friedrichstraße bis Friedrichstraße  
Innenring
- 2 An der Pfarrei  
Friedenstraße bis Ueckerstraße; einschließlich Sackgassenabschnitt  
Ueckerstraße bis Friedenstraße; einschließlich Sackgassenabschnitt
- 3 Beethovenstraße  
Franz - Schubert - Straße bis Mozartstraße  
Mozartstraße bis Franz - Schubert - Straße
- 4 Buchenstraße  
Buchenstraße bis Pasewalker Chaussee  
Forsthausstraße bis Kastanienallee  
Pasewalker Chaussee bis Buchenstraße
- 5 Ferdinandstraße  
Ernst - Thälmann - Straße bis Friedrichstraße  
Friedrichstraße bis Ernst - Thälmann - Straße
- 6 Franz - Schubert - Straße  
Rinnsteinbeginn bis Eggesiner Straße
- 7 Friedenstraße  
Breite Straße bis Ueckerstraße  
Ueckerstraße bis Breite Straße
- 8 Fritz - Reuter - Straße  
Dornbergstraße bis Gartenstraße  
Gartenstraße bis Dornbergstraße
- 9 Gartenstraße  
Dornbergstraße bis Karlsfelder Straße  
Karlsfelder Straße bis Dornbergstraße
- 10 Goethestraße  
Bahnhofstraße bis Pestalozzistraße  
Königstraße bis Bahnhofstraße
- 11 Gustav - Mahler - Straße  
Franz - Schubert - Straße bis Eggesiner Straße

- 12 Hauptstraße  
Franz - Schubert - Straße bis Mozartstraße  
Mozartstraße bis Franz - Schubert - Straße
- 13 Heinrichsruh (OT Heinrichsruh)  
Ortseingang Richtung B 109 bis Ortsausgang Richtung Torgelow  
Ortseingang Richtung Torgelow Ortsausgang Richtung B 109
- 14 Hüttenwerkplatz  
Dornbergstraße bis Schleusenstraße  
Schleusenstraße bis Dornbergstraße
- 15 Königstraße  
Breite Straße bis Espelkamper Straße  
Espelkamper Straße bis Breite Straße
- 16 Langer Kamp  
Lindenstraße bis Wilhelmstraße  
Wilhelmstraße bis Lindenstraße
- 17 Marzenbruchstraße  
Blumenthaler Straße bis Waldstraße  
Waldstraße bis Blumenthaler Straße
- 18 Mozartstraße  
Eggesiner Straße bis Hauptstraße  
Hauptstraße bis Ende Spielplatz
- 19 Muckerwitzweg  
Ernst - Ludwig - Straße bis Jatznicker Straße  
Jatznicker Straße bis Ernst - Ludwig - Straße
- 20 Pestalozzistraße  
Espelkamper Straße bis Goethestraße  
Goethestraße bis Espelkamper Straße
- 21 Rudolf - Diesel - Straße  
Ascherslebener Weg bis Borkenstraße
- 22 Schleusenstraße  
Friedrichstraße bis Hüttenwerkplatz  
Hüttenwerkplatz bis Friedrichstraße
- 23 Siedlung am Sportplatz  
Ueckermünder Straße bis einschließlich Nr. 1a
- 24 Siemensstraße  
Anklamer Straße bis Rudolf - Diesel - Straße  
Rudolf - Diesel - Straße bis Anklamer Straße
- 25 Straße der Freundschaft  
Buchenstraße bis Buchenstraße
- 26 Straße der Solidarität  
Ferdinandstraße bis Pasewalker Straße  
Pasewalker Straße bis Straße der Solidarität
- 27 Teerofenrain  
Jatznicker Straße bis Peckwischreihe  
Peckwischreihe bis Jatznicker Straße  
Rondell
- 28 Ueckermünder Straße  
Bahnhofstraße 8 bis Bahnhofstraße  
Bahnhofstraße bis Bahnhofstraße 8

- 29 Ueckerstraße  
Küstergang bis Wilhelmstraße  
Wilhelmstraße bis Küstergang
- 30 Ukranenstraße  
Eggesiner Straße bis Friedrichstraße  
Friedrichstraße bis Eggesiner Straße
- 31 Ukranenstraße (Stichstraße)  
Ende Sackgasse bis Ukranenstraße  
Ukranenstraße bis Ende Sackgasse
- 32 Pomeroder Straße  
Bahnhofstraße bis Pestalozzistraße  
Königstraße bis Pestalozzistraße  
Pestalozzistraße bis Bahnhofstraße  
Pestalozzistraße bis Königstraße
- 33 Zum Postgestell  
Wilhelmstraße bis Kienheidenweg